

Verfahrensrecht

Der Beschwerdeführer – der selbst Rechtsanwalt ist !!! – erhob mit seiner 1.182 Seiten umfassenden Schrift die Verfassungsbeschwerde gegen ein Bußgeld in Höhe von EUR 175,00. Das Bundesverfassungsgericht nahm die Verfassungsbeschwerde gem. § 34 II BVerfGG nicht zur Entscheidung an und meint:

*„Die Beschwerdeschrift ist vielmehr gekennzeichnet durch sachlich nicht gerechtfertigte und mutwillig erscheinenden Wiederholungen, eine kaum nachvollziehbare Aneinanderreihung der beigefügten Unterlagen sowie von **unbelegten Vorwürfen gegenüber den Fachgerichten**. Diese reichen von Rechtswidrigkeit und Willkür über die Behauptung der **„wahnähnlichen Verkennung des Verfassungsrechts“** durch ein Fachgericht bis hin zu teilweise direkt, teilweise indirekt erhobenen **Verdächtigungen, Richter hätten sich einer Straftat schuldig gemacht**, und das, obwohl gegen den Beschwerdeführer bereits in dieser Sache ein Strafbefehl wegen versuchter Nötigung des Amtsgerichts erlassen worden war. **Das Bundesverfassungsgericht muss es nicht hinnehmen, dass seine Arbeitskapazität durch derart sinn- und substanzlose Verfassungsbeschwerden behindert wird und dass es dadurch den Bürgern den ihnen zukommenden Grundrechtsschutz nur verzögert gewähren kann.**“*

Sowohl der Beschwerdeführer als auch sein Anwalt mussten eine Missbrauchsgebühr von jeweils EUR 1.100,00 (§ 34 II BVerfGG) zahlen!

BVerfG, Beschluss vom 11.8.2010, AZ: 2 BvR 1354/10